



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 29. Januar 2025
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer: 2024.BKD.5542
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Anerkannte Musikschulen des Kantons Bern; Kantonsbeiträge Objektkredit 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung.....	1
2.	Rechtsgrundlagen.....	1
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Musikschulgesetzgebung	2
3.2	Nutzung der Angebote und Zugang zur Musikschule	2
3.3	Talentförderung Musik	4
3.4	Kosten und Finanzierung	4
4.	Auswirkungen auf Finanzen	5
5.	Antrag	5

1. Zusammenfassung

Der Kanton Bern finanziert den Unterricht subventionierter Schülerinnen und Schüler an den 28 anerkannten Musikschulen mit. Er beteiligt sich zu 30 % an den anrechenbaren Personalkosten von Lehrkräften und Schulleitungen. Grundlage dafür ist Art. 10 des Musikschulgesetzes vom 8. Juni 2011 (MSG; BSG 432.31). Die Höhe der Kantonsbeiträge hängt von der Anzahl Lektionen, d. h. von der Nachfrage, sowie von der Gehaltsentwicklung ab. Diese übernehmen die Musikschulen von der Lehreranstellungsgesetzgebung. Insgesamt belegen im Kanton Bern rund 19'500 Musikschülerinnen und -schüler rund 15'200 Unterrichtseinheiten (Lektionen von 40 Minuten pro Woche). 93 % des Unterrichts entfallen auf subventionierte Schülerinnen und Schüler. Die anrechenbaren Personalkosten betragen total etwa CHF 62 Mio. Zusätzlich fallen Betriebs- und Infrastrukturkosten von rund CHF 11 Mio. an, die primär von den Gemeinden getragen werden. Der Kanton beteiligte sich im Jahr 2023 mit rund CHF 17.1 Mio. am subventionierten Unterricht der anerkannten Musikschulen.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 9, Art. 10 und Art. 16 Abs. 4 des Musikschulgesetzes vom 8. Juni 2011 (MSG; BSG 432.31)
- Art. 12, Art. 13, Art. 20 und Art. 21 der Musikschulverordnung vom 22. Februar 2012 (MSV; BSG 432.311)

- Art. 22, Art. 28, Art. 30 Abs. 2, Art. 30 Abs. 3, Art. 30 Abs. 4 und Art. 32 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Art. 27, Art. 36 und Art. 38 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHav; BSG 621.1)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Mit dem Verpflichtungskredit werden die ordentlichen Beiträge des Kantons an die anerkannten Musikschulen für das Jahr 2025 sichergestellt.

3.1 Musikschulgesetzgebung

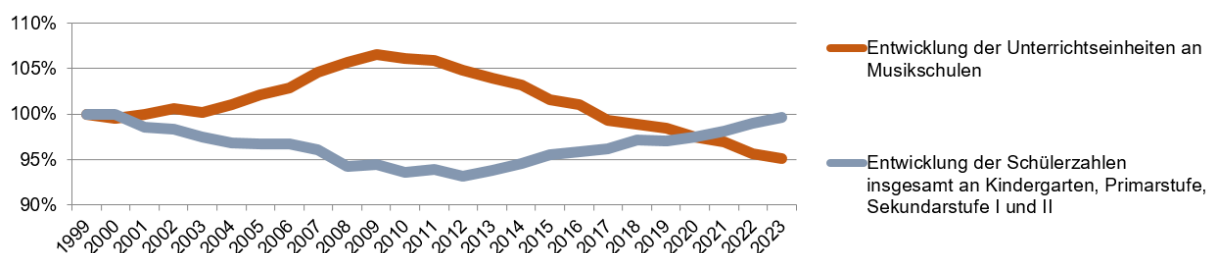
Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) anerkennt die Musikschulen für jeweils fünf Jahre, wenn sie die Bedingungen von Art. 6 Abs. 1 MSG erfüllen. Die bisherigen Anerkennungen von 28 Musikschulen konnten per 1. August 2024 für die Periode bis 31. Juli 2029 verlängert werden.

Der Kanton unterstützt die Musikschulen für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern bis zum 20. Altersjahr, in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr. Als untere Altersgrenze gilt der Eintritt in den Kindergarten. Im Bereich des subventionierten Unterrichts trägt der Kanton 30 % der anrechenbaren Personalkosten (Art. 9 und 10 MSG). Als anrechenbar gelten die Personalkosten, die im Zusammenhang mit Lehrkräften und Schulleitungen anfallen (Bruttolöhne sowie Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen und berufliche Vorsorge exkl. freiwillige Einkaufsbeiträge). Abgerechnet wird auf der Basis von Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht einer wöchentlichen Normlektion von 40 Minuten Dauer, die eine Lehrkraft in 36 Schulwochen pro Jahr erteilt. 38 Unterrichtseinheiten ergeben für die Lehrkräfte ein Vollpensum. In Bereichen, die einen aussergewöhnlichen Arbeitsaufwand mit sich bringen (z. B. bei Ensembles, Chor oder Orchester), kann die Musikschule die Unterrichtszeit mit einem Faktor von maximal 1.5 Unterrichtseinheiten anrechnen (Art. 10 MSV).

3.2 Nutzung der Angebote und Zugang zur Musikschule

Die Musikschulen ergänzen den Musikunterricht an den Volksschulen und den Schulen der Sekundarstufe II: Schülerinnen und Schüler erhalten eine vertiefte Ausbildung auf einem Instrument oder in Gesang und können aktiv am kulturellen Leben teilnehmen. Der Zugang zur Musikschule sollte deshalb für alle Interessierten gewährleistet sein.

Die Unterrichtseinheiten der Musikschulen sind über alle 28 Musikschulen hinweg seit 2009 rückläufig. Im subventionierten Unterricht haben sie bis 2023 um ca. 11 % abgenommen. Die Abrechnung über das Jahr 2023 zeigt im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang von 0.6 %.



Unterrichtseinheiten an Musikschulen und allgemeine Schülerzahlen

Der Vergleich von Schülerzahlen zeigt unterschiedliche Entwicklungen je nach Altersstufe: Bei den Schülerinnen und Schülern der Primarstufe steigt die Nachfrage nach Musikschulunterricht parallel zu den allgemeinen Schülerzahlen seit ein paar Jahren wieder an. Diese Altersstufe macht einen Anteil von rund 44 % am Unterricht der Musikschulen aus. Auch auf der Sekundarstufe I haben 2023 zum ersten Mal wieder mehr Schülerinnen und Schüler Musikschulunterricht besucht als im Vorjahr. Weiterhin abnehmend ist die Tendenz auf der Sekundarstufe II.

Mögliche Hürden, um vom Angebot der Musikschulen zu profitieren, sind die Kosten für die Familien sowie das zeitliche Engagement neben Schule und anderen Freizeitangeboten. Diese Hürden dürften sich ab der Sekundarstufe I akzentuieren, wenn die zeitliche Beanspruchung für die schulische Ausbildung zunimmt oder die Kosten für den Musikunterricht bereits einige Jahre angefallen sind.

Die Elternbeiträge liegen aktuell je nach Musikschule zwischen CHF 740 und CHF 880 pro Semester für eine Lektion à 40 Minuten pro Woche. Die meisten Musikschulen kennen einen Tarif in Abhängigkeit von der besuchten Unterrichtsform resp. Unterrichtsdauer, der für alle Schülerinnen und Schüler gleich hoch ist. Gemeinden gewähren zum Teil zusätzliche Rabatte für Familien mit tiefen Einkommen oder bei der Belegung mehrerer Fächer.

Die Schulgelder, die den Schülerinnen und Schülern im subventionierten Unterricht verrechnet werden, decken je nach Musikschule zwischen 33 % und 44 % der anrechenbaren Personalkosten (Rechnungsjahr 2023). Dabei unterscheidet sich je nach Musikschule die Art und Weise, wie einerseits der Tarif und andererseits der Gemeindebeitrag festgelegt werden. Ebenso gibt es zwischen den einzelnen Musikschulen Unterschiede in den Rabattsystemen – ab welchem Punkt sie greifen (z. B. bis zu welchem Einkommen Rabatte gewährt werden) und wie gross die Ermässigungen ausfallen.

Art. 12a des Bundesgesetzes über die Kulturförderung (KFG; SR 442.1) verlangt von den Musikschulen, dass sie bei der Festlegung der Tarife die wirtschaftliche Situation der Eltern oder anderer Unterhaltspflichtiger sowie den erhöhten Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter berücksichtigen. Der Verband Bernischer Musikschulen (VBMS) fördert den Austausch unter den Musikschulen, damit sie ihre verschieden abgestuften Tarifsysteme wo nötig weiterentwickeln können – bspw. indem sie eine stärkere Entlastung von Familien mit tiefem Einkommen vorsehen. Inwiefern dieser Austausch unter den Musikschulen längerfristig zu einer Harmonisierung der Tarifsysteme führt, ist offen.

Mit der Einführung des Lehrplans 21 an den Volksschulen hat die Lektionenzahl insbesondere im Zyklus 3 zugenommen (Sekundarstufe I). Die Koordination des Musikunterrichts mit dem obligatorischen Unterricht bleibt damit herausfordernd – der Musikschulunterricht verschiebt sich teilweise stärker in die Abendstunden. Unter anderem deshalb wurde für Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit einer Kompensation von obligatorischem Unterricht eingeführt. Diese können sie beantragen, wenn sie zusammen mit fakultativen Fächern und dem Musikschulunterricht auf eine hohe Lektionenzahl kommen und im kompensierten Fachbereich auch mit reduziertem Pensum deutlich mehr als die Grundansprüche erreichen. Die Bildungs- und Kulturdirektion verfügt nicht über Zahlen, wie viele Musikschülerinnen und -schüler von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Volksschule und Musikschule bezüglich Angebote und Zeiten hilft, den Zugang zum Musizieren zu verbessern und Eintrittsschwellen zu senken.

3.3 Talentförderung Musik

Für ausgewiesene Talente bestehen zusätzliche Möglichkeiten im Rahmen der Talentförderung: Die Musikschulen fördern die Talente im Rahmen von erweiterten Angeboten, die auf dem Talentförderkonzept des VBMS basieren. Die kantonale Fachkommission im musischen Bereich vergibt seit Schuljahr 2022/23 eine Talentkarte. Damit erhalten Schülerinnen und Schüler Zugang zu schulischen Massnahmen (Teilnahme an einem schulischen Förderprogramm oder regelmässige Dispensationen).

Zudem können Talente einen finanziellen Beitrag beantragen: Der Kanton nimmt am Programm «Junge Talente Musik» des Bundesamts für Kultur (BAK) teil und erhält dafür Bundesgelder, die er an Talente und Leistungserbringer verteilt. Der Regierungsrat hat am 20. September 2023 mit der Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Förderkonzepts zum Programm «Junge Talente Musik» (JTMV; BSG 423.411.11) die Grundlage geschaffen. Die anerkannten Musikschulen und der VBMS bilden zusammen mit der Hochschule der Künste Bern (HKB) und der Swiss Jazz School (SJS) das kantonale Begabtenförderungsprogramm.

Für das Schuljahr 2024/25 konnte der Kanton bereits zum zweiten Mal Beiträge an Musiktalente auszahlen. Von etwas mehr als 400 Talenten mit Talentkarte haben 232 einen Antrag gestellt. 140 von ihnen haben einen Beitrag zwischen CHF 1'000 und CHF 2'500 erhalten.

Mit der Vergabe von Talentbeiträgen will der Kanton die finanzielle Belastung der Familien mindern. Das AKVB unterstützt prioritär Talente, die in ihrem Förderprogramm mit hohen Mehrkosten für den Musikunterricht rechnen müssen und im Verhältnis dazu eine tiefere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aufweisen. Hohe Mehrkosten fallen dabei in Programmen der höheren Förderstufen an. Berücksichtigt für die Priorisierung werden somit einerseits, ob hohe, mittlere oder tiefe Mehrkosten vorliegen und andererseits das steuerbare Einkommen nebst 5 % des Vermögens der Familie.

Die nun etablierte Praxis, die nach ersten Erfahrungen breit akzeptiert wird und sich in der Umsetzung bewährt hat, will das AKVB in den nächsten Jahren beibehalten. Damit werden die Familien jeweils auch etwa abschätzen können, ob es sich lohnt, ein Gesuch zu stellen.

Insgesamt stehen dem Kanton durch das Programm «Junge Talente Musik» Bundesgelder von jährlich CHF 416'561 zur Verfügung. Den Leistungserbringern hat das AKVB in den ersten beiden Jahren je CHF 150'000 gewährt, in Form von Talentbeiträgen wurden CHF 236'000 (2024) resp. CHF 227'000 (2023) ausbezahlt. Die verbleibenden Ressourcen dienen der Finanzierung von Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Vergabe der Beiträge an die Talente.

3.4 Kosten und Finanzierung

Die Entwicklung der anrechenbaren Personalkosten und damit die Kantonsbeiträge werden von der Anzahl Unterrichtseinheiten und von der Gehaltsentwicklung bestimmt. Für Musiklehrkräfte und Schulleitungen kommen gemäss Art. 12 und Art. 13 MSV die Gehaltsordnung der Lehreranstellungsgesetzgebung resp. Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung zur Anwendung. Die Kostenentwicklung pro Lektion verläuft damit grundsätzlich parallel zum Gehaltsaufstieg der Lehrkräfte. Die Lehrkräfte der Musikschulen sind in der Gehaltsklasse 7 der Lehreranstellungsgesetzgebung eingereiht.

Bezogen auf die Gesamtkosten und auf alle 28 Musikschulen deckte der Kantonsbeitrag im Jahr 2023 einen Anteil von rund 23 %, die Gemeinden trugen 41 %. Zu 34 % finanzierten sich die Musikschulen aus den subventionierten und nicht subventionierten Schulgeldern. Dazu kamen Einnahmen aus den Lektionen, die die Musikschulen im Rahmen des Schwerpunktfachs an den Gymnasien erteilen, sowie weitere Einnahmen (insgesamt rund 2 %).

Zur Bestimmung des Kredits 2025 geht die Bildungs- und Kulturdirektion von einer Kostensteigerung bzw. von einem Lohnsummenwachstum von 2.7 % für das Jahr 2024 (Gehaltsaufstieg analog dem Kantonspersonal, vgl. RRB 1329-1331/2023) sowie von 1.7 % für das Jahr 2025 aus. Die beantragte Kreditsumme basiert zudem auf den Unterrichtseinheiten von 2023. Der weitere Verlauf der Unterrichtseinheiten ist schwierig zu prognostizieren, da derzeit eine Zunahme bei den Kindern einer Abnahme bei jungen Erwachsenen gegenübersteht (siehe Kap. 3.2).

4. Auswirkungen auf Finanzen

Es handelt sich um eine gebundene wiederkehrende Ausgabe (Art. 28 und Art. 30 Abs. 2 FHG) in der Kompetenz des Regierungsrates. Der Kredit von CHF 17'900'000 ist im Budget 2025 des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung eingestellt.

- Produktgruppe 4481000001, Volksschule und schulergänzende Angebote
- Profitcenter 4481023001, Finanzierung Musikschulen
- Innenauftrag 481123001001, Finanzierung Musikschulen
- PSP-Element 4800G-100012.E.W.001, AKVB Kantonsbeiträge Musikschulen 2025
- Konto 3635000000, Beiträge an private Unternehmungen

Kreditsumme insgesamt CHF 17'900'000

Berechnungsgrundlage:

- Anzahl subventionierte Unterrichtseinheiten gemäss Abrechnung 2023 (= 14'064 UE).
- Personalkosten pro Unterrichtseinheit 2023 (CHF 4'050) zuzüglich Wirkung des Gehaltsaufstiegs der Lehrkräfte (Annahmen: 2.7 % für 2024 und 1.7 % für 2025).

Vergleich: Die Kantonsbeiträge 2023 (30 % der anrechenbaren Personalkosten) betrugen total CHF 17'089'471 bei 14'064 Unterrichtseinheiten im subventionierten Unterricht.

Der Kanton überweist die Beiträge den Musikschulen künftig in Form von zwei Akontozahlungen im Jahr 2025 (Februar/August; insgesamt ca. 90 %) und der Schlusszahlung im August 2026 (ca. 10 %). Voraussichtlich wird der gesamte Betrag dem Rechnungsjahr 2025 belastet. Am Jahresende erfolgt eine passive Rechnungsabgrenzung der Kosten. In das Rechnungsjahr 2026 fällt eine allfällige Differenz zwischen der transitorischen Buchung und der definitiven Abrechnung, die im Juli 2026 vorliegt.

5. Antrag

Die Bildungs- und Kulturdirektion beantragt dem Regierungsrat, dem Ausgabenbeschluss zuzustimmen.